

Turn- und Sportverein Eintracht Völkenrode von 1904 e.V.

Vereinsatzung

Die in der Satzung aufgeführten Formulierungen für Funktionen sind, unabhängig von den im Folgenden benutzten männlichen Sprachformen, in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen gültig.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) Eintracht Völkenrode von 1904 e.V. und hat seinen Sitz in Braunschweig-Völkenrode. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig seit 1976 eingetragen.
2. Gründungsdatum des Vereins ist der 3. März 1904. Der Verein ist entstanden aus dem Turnverein Eintracht Völkenrode, gegründet am 3. März 1904, und dem Sportverein Völkenrode, gegründet am 9. August 1921, die sich am 12. April 1924 zu einem Verein zusammengeschlossen haben.
3. Eine Vereinsatzung für den Turn- und Sportverein Eintracht Völkenrode wurde erstmals am 6. September 1946 erstellt und wurde am 6. Februar 1958 geändert.
4. Zum Zwecke der Eintragung als eingetragener Verein (e.V.) wurde eine Neufassung erstellt, anlässlich der Jahreshauptversammlung vom 23. Januar 1976 verabschiedet und am 26. Februar 1976 zur Eintragung in das Vereinsregister unterzeichnet.
5. Die erste Neuwahl des Vorstandes als eingetragener Verein erfolgte 1976.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Sport in den angebotenen Abteilungen zu betreiben, den Sport in seiner Gesamtheit und das soziale Miteinander zu pflegen sowie das Engagement der Mitglieder für diesen Vereinszweck zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und lehnt jede Form von Gewalt, Rassismus oder Extremismus – gleich welcher Art und Motivation – entschieden ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit; Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
2. Schäden, die durch Eigenverschulden der Mitglieder dem Verein gegenüber verursacht werden, müssen durch diese ersetzt werden. Im Falle der Weigerung eines Mitgliedes zum Schadensersatz behält sich der Verein den ordentlichen Rechtsweg vor.
3. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.
4. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer nach dieser Satzung berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).
5. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a BGB gilt entsprechend.

§ 5 Mitgliedschaften des Vereins in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB), des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. (SSB) und der Fachverbände, deren Sport im Verein angeboten wird.
2. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
2. Jeder Abteilung steht grundsätzlich ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
3. Abteilungen können sich in folgende Unterabteilungen gliedern:
 - a) Kinderabteilungen (Kinder bis zum 13. Lebensjahr)
 - b) Jugendabteilungen (Jugendliche vom 14. bis 17. Lebensjahr)
 - c) Erwachsenenabteilungen (Erwachsene ab 18. Lebensjahr).
4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft und Datenschutz

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, wenn sie diese Satzung durch Unterschrift anerkennt.
2. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen; er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Der Verein nimmt keine Mitglieder auf, die für die in § 2 Abs. 3 benannten Motivationen und Handlungen, insbesondere Gewalt, Rassismus oder Extremismus, bekannt sind, dafür werben, sich darauf einlassen oder in sonstiger Weise damit sympathisieren.
5. Die Mitgliederdaten werden im Rahmen der Vereinsverwaltung mittels EDV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke sowie für die erforderliche Vereinsverwaltung und Geschäftsführung. Eine Veröffentlichung der Daten (z.B. auf Anschriftenlisten) erfolgt nur mit Einwilligung des Mitglieds. Daten von Mitgliedern werden nach Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 9) gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
6. Die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß § 7 Abs. 5 gelten für Funktionsträger oder Beschäftigte (z.B. Übungsleiter), die nicht Mitglieder des Vereins sind, für die Dauer der Funktion oder Beschäftigung entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder; Ehrungsordnung

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb und außerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder, soweit sie das Amt eines Vorsitzenden ausgeübt und hierbei besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
3. Ausführungsbestimmungen sind in der Ehrungsordnung des Vereins festgelegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes und durch Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.
3. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor ihrem Austritt beim Vorstand Rechenschaft abzulegen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit Zweidrittel-Mehrheit.
5. Dem Ausgeschlossenen steht der Einspruch gegen den Beschluss beim Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen zu. Der Ehrenrat kann mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder den Beschluss des Vorstandes wieder aufheben.
6. Die Anrufung ordentlicher Instanzen durch den Betroffenen ist erst zulässig, wenn der vereinsinterne Ehrenrat über den Ausschluss aus dem Verein beschlossen hat.
7. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein und seinem Vermögen. Alle Verbindlichkeiten bleiben bestehen.
8. Der Ausscheidende hat das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unaufgefordert zurückzugeben.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9 Abs. 4) kann nur erfolgen, wenn

1. die in § 11 vorgesehenen Pflichten schuldhaft verletzt werden,

2. Vorstandsbeschlüsse nicht befolgt werden,
3. das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, nach schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
4. ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt oder ein Mitglied sich grob unsportlich verhält,
5. ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen des Vereins bzw. der für sie zuständigen Abteilungen teilzunehmen,
2. nach Maßgabe der Vereinssatzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den gültigen Ordnungen und Beschlüssen des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

3. die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Stadtsporfbundes Braunschweig e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
4. nicht gegen die Interessen und Ziele des Vereins zu handeln,
5. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten monatlichen Beiträge grundsätzlich über das Einzugsverfahren zu entrichten,
6. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe der Regelungen der Fachverbände deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen; der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind Gemeinschaftsstunden für Zwecke des Vereins zu leisten, ersatzweise dritte Personen zu stellen oder ein zeitlich angemessener Geldbetrag zu zahlen.

§ 12 Beiträge; Strafgeelder

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bei Fälligkeit im Voraus und grundsätzlich unbar durch Abgabe einer Einzugsermächtigung für das Konto des Vereins zu begleichen.
3. Sonderbeiträge können von den Abteilungen erhoben werden, wenn dies zur Deckung von Kosten erforderlich ist. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
4. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber einem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
5. Für Strafen, die von Sportverbänden oder sonstigen Instanzen verhängt werden (z.B.: verspätete Ergebnismeldungen, fehlende Pässe oder Spielberichte, Verwarnungen, Spielverlegungen), ist grundsätzlich der Verein gegenüber den Sportverbänden zahlungspflichtig. Der Verein behält sich eine Rückerstattung durch die verursachende

Abteilung vor. Das Verfahren stimmt der Kassenwart mit den Abteilungsleitern ab. Strafgelder sind in der Regel unverzüglich fällig.

§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Ämter der in § 14 genannten Organe des Vereins werden als Vereinstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Soll eine der in Abs. 1 benannten, an sich ehrenamtlichen Vereinstätigkeiten im Ausnahmefall vergütet werden, so trifft diese Entscheidung die Mitgliederversammlung auf begründeten Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, weitere Tätigkeiten für den Verein (z.B. für Übungsleiter und Betreuer) gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Abschnitt 3: Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Abteilungsleiter,
- e) der Ehrenrat.

Abschnitt 3.1: Mitgliederversammlung

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal zum Jahresanfang, grundsätzlich im Januar oder Februar, zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beim Vorstand mit ihren Unterschriften und Begründung beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 16 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu treffen, soweit dieses nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entlastung der Organe bzgl. der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß der Wahlperioden,
 - c) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,

- d) Wahl von Mitgliedern des Ehrenrats,
- e) Bestätigung der Abteilungsleiter,
- f) Festsetzung von Beiträgen und Grundsätze ihrer Fälligkeit und Erhebung,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Beschlussfassung zur Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlung; Anwesenheit und Anträge

1. Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 15 Abs. 2 oder Abs. 3 wird grundsätzlich vom Vorstand einberufen.
2. Mitglieder haben Anwesenheitsrecht. Gäste sind grundsätzlich dann zugelassen, wenn die Einladung dieses zum Ausdruck bringt. Der Vorstand kann Mitglieder oder Gäste von der Mitgliederversammlung ausschließen, wenn sie deren Verlauf gröblich stören.
3. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung und Verteilung eines Einladungsschreibens mit Tagesordnung an die Mitglieder des Vereins (z.B. per Post, Email, Posteinwurf), an den Aushangbrettern sowie auf der Homepage des Vereins mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch den 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden.
4. Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, genehmigt die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Bei Anträgen auf Änderung der Vereinssatzung muss unter Benennung des zu ändernden Paragraphen der Inhalt der Änderung bezeichnet und begründet werden sowie mit der endgültigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung gemäß § 15 Abs. 2) hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
 - c) Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung des Vorjahrs
 - d) Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes sowie bei Bedarf anderer Mitglieder von den in § 14 benannten Organen des Vereins
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung im Sinne von § 18 d)
 - g) Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung
 - h) Berichte der Abteilungsleiter
 - i) Neuwahlen nach den Wahlperioden (grundsätzlich alle zwei Jahre) oder auf Antrag
 - j) Anträge und Verschiedenes
 - k) Abschluss Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden
2. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs. 3 hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden

- b) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
- c) Anlass und Thema mit Begründung oder als Anträge gemäß § 17
- d) Abstimmungen zu c), soweit erforderlich oder beantragt
- e) Anträge und Verschiedenes
- f) Abschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern ab 14 Jahren ist die Anwesenheit bei Mitglieder- oder Abteilungsversammlungen gestattet.
4. Gewählt werden können nur ordentliche, volljährige Mitglieder.

§ 20 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Für Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig; grundsätzlich sollen Kassenprüfer dieses Amt nur für zwei direkt aufeinanderfolgende Wahlperioden ausüben.
2. Mindestens zwei der Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher, Belege sowie Geld- und Materialbestände mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch detailliert zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Jahresprüfungsbericht, tragen diesen der Mitgliederversammlung vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
4. Dieser schriftliche Jahresprüfungsbericht ist vom Vorstand dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
5. Die letzte Kassenprüfung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Zwischenprüfungen liegen im Ermessen der Kassenprüfer und können auch unangekündigt durchgeführt werden.

Abschnitt 3.2: Vorstand

§ 22 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Schriftführer
- d) 2. Schriftführer
- e) 1. Kassenwart
- f) 2. Kassenwart

g) Sportwart.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes darf nur ein Amt ausüben.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei eines von diesen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins mit Zustimmung des erweiterten Vorstands bis zu den Neuwahlen mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Die Einberufung kann formlos erfolgen. Die Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist ist nicht erforderlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich nur bei mehrheitlicher Anwesenheit der insgesamt sieben Vorstandsmitglieder.
7. Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist vom 1. oder 2. Schriftführer ein Protokoll zu führen. Es ist vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen und die Vertretung des Vereins zu gewährleisten. Der Vorstand koordiniert und steuert die Aufgabenerledigung in den einzelnen Abteilungen des Vereins.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes sowie aller Organe außer der des Ehrenrats zu verantworten. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, diesen in der Jahreshauptversammlung vorzutragen und zur Aussprache zu stellen.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung, Abwesenheit oder im Auftrag in allen unter 2. bezeichneten Angelegenheiten.
4. Der 1. Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und erstellt und unterschreibt in den Versammlungen die Protokolle.
Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer bei Verhinderung, Abwesenheit oder im Auftrag in allen unter 4. bezeichneten Angelegenheiten.
5. Der 1. Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der 1. Kassenwart hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahreskassenbericht vorzulegen, diesen in der Jahreshauptversammlung vorzutragen und zur Aussprache zu stellen.

6. Der 2. Kassenwart vertritt den Kassenwart bei Verhinderung, Abwesenheit oder im Auftrag in allen unter 5. bezeichneten Angelegenheiten.
7. Der Sportwart bearbeitet sämtliche abteilungsübergreifende Angelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er darf an allen Vereins- und Abteilungssitzungen oder -versammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
8. Der Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen und für besondere Aufgaben Sachverständige, Experten oder Vertreter des Vereins widerruflich zu benennen.

Abschnitt 3.3: Erweiterter Vorstand

§ 24 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) Der geschäftsführende Vorstand nach § 22
- b) Abteilungsleiter
- c) Platzwart.

§ 25 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt durch Beratung die Tätigkeit des Vorstandes. Er beschließt den Aufbau neuer Abteilungen bzw. die Schließung von Abteilungen und wirkt an den Planungen und Durchführung von Vereinsveranstaltungen mit.
2. Der erweiterte Vorstand berät über und empfiehlt die Verpflichtung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleitern oder Angestellten.
3. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Sportausübung, die Funktionsfähigkeit und den Zusammenhalt ihrer Abteilungen im Sinne § 26 dieser Satzung.
4. Der Platzwart gewährleistet die Pflege und Funktionsfähigkeit
 - a) der Sportanlagen (Kunstrasenplatz und Nebenanlagen) bzw. veranlasst die bei Bedarf erforderliche fachliche Unterstützung durch die Stadt Braunschweig sowie
 - b) der Sportgeräte und Ausrüstung und erhält diese in einem gebrauchsbzw. spielfähigen Zustand.
5. Der erweiterte Vorstand tritt grundsätzlich halbjährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden grundsätzlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und aufzubewahren.
8. Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 26 Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet bzw. aufgelöst.
2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geleitet. Dieser kann, soweit insbesondere wegen der Größe der Abteilung Bedarf besteht, weitere Mitglieder zu einem Abteilungsvorstand (z.B. Stellvertreter, Abteilungskassierer, Obmann für Schiedsrichter, Börsenvertretung für Spielansetzungen) hinzuziehen.
3. Alle Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden in einer Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Abteilungsleiter wird in der Mitgliederversammlung gemäß § 16 Abs. 2 e) bestätigt.

4. Die Abteilungsleiter sind für die Arbeit ihrer Abteilungen verantwortlich. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in dieser Sportart zu bestimmen und die vom zuständigen Fachverband gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins umzusetzen. Außerdem setzen sie durch Abstimmung innerhalb des erweiterten Vorstandes die Übungs- und Trainingsstunden an.
5. Die Aufgaben des Abteilungsvorstandes bestehen darin, den Sportbetrieb im Rahmen der Regelungen der übergeordneten Fachverbände zu organisieren.
6. Mindestens einmal im Jahr ist eine Abteilungsversammlung mit Tagesordnung einzuberufen und über deren Inhalt und Beschlüsse ein Protokoll zu führen.

Abschnitt 3.4: Ehrenrat

§ 27 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder eines Fachverbandes gegeben ist.
2. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10.
3. Jedes Vereinsmitglied kann einen Antrag auf Einberufung des Ehrenrats stellen. Dieser beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Sanktionen verhängen, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen sind:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden – mit sofortiger Suspendierung
 - d. Temporärer Ausschluss von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb für die Dauer von drei bis zu sechs Monaten
 - e. Ausschluss aus dem Verein auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes gemäß § 9 Abs. 4 und 5.
5. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig, mit Ausnahme der im § 9 Abs. 6 genannten Berufung.

Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungsänderungen; Namensänderung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Beschlüsse über eine Namensänderung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 90 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 30 Auflösung oder Fusion des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei der durchzuführenden Abstimmung müssen mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich.
4. Erscheinen zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins weniger als 75 % der Stimmberechtigten, ist die Abstimmung zwei Monate später zu wiederholen.
5. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gemäß § 30 Abs. 3 beschlussfähig.
6. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte bei der Abwicklung der Vereinsauflösung.
7. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks muss die Mitgliederversammlung mit der in Abs. 3 genannten Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen, dass das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an den Stadtsportbund Braunschweig e. V. oder an eine andere gemeinnützige Institution (mit Zustimmung des Finanzamtes)_fällt, der/die es unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.
8. Für eine Fusion mit einem anderen Verein gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Das Vereinsvermögen wird in den fusionierten Verein eingebracht.

§ 31 Begründung des Handlungsbedarfs

1. Die mit diesem Dokument vorliegende Neufassung der Vereinssatzung ist zur Anpassung an die derzeit gültige Rechtslage, insbesondere hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Vereins, sowie aufgrund der über die Jahre erfolgten Fortentwicklung des Vereins erforderlich.
2. Diese Neufassung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2017 beraten, abgestimmt und einstimmig beschlossen. Über einen Notar erfolgt unverzüglich der Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig.

38112 Braunschweig-Völkenrode, den 7. Oktober 2017

Für den Vorstand:

Unterschrift

Jörg Baumbach, 1. Vorsitzender

Vereinsstempel

Anlage: Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2017